jehle

November 2019

Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern (Thimet (Hrsg.))

Teil IV Kommentar zum Kommunalabgabengesetz » I. Abschnitt (Art. 1–9) » Art. 8
Benutzungsgebühren » Fragen zur Erhebung von Benutzungsgebühren » IV Zu Art. 8 Abs. 4
KAG » 10 Welche Besonderheiten gelten für den Frischwassermaßstab? » 5. Bagatellgrenze für endgültig verbrauchte Wassermenge » 5.2 Zulässige Abzugsbegrenzungen in Bayern

5.2 Zulässige Abzugsbegrenzungen in Bayern

Aufgrund der für Bayern verbindlichen Rechtsprechung des BVerwG vom 28.3.1995 und des BayVGH vom 7.10.1997 wurde § 10 Abs. 3 der Muster-BGS/EWS vom 20.5.2008 wie folgt geändert. [38]

- "(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu ... m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser."

Nach der am 20.9.2012 bestätigten Auffassung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs^[39] sind innerhalb des Grenzbereichs bis zu 12 m³ Wasser jährlich die Abweichungen zwischen der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kanalisation und dem der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Frischwasserbezug als unerheblich anzusehen und die geringfügigen Benachteiligungen, die sich hieraus im Einzelfall ergeben, von den Anschlussnehmern in Kauf zu nehmen. Ein niedrigerer Grenzwert oder dessen gänzlicher Wegfall würde zwar zu gerechteren Ergebnissen führen. Indessen könne wegen des dem Ortsgesetzgeber zukommenden weiten Ermessens nicht gefordert werden, den zweckmäßigsten, gerechtesten oder wahrscheinlichsten Maßstab anzuwenden. Eine niedrigere Grenzziehung würde zudem zu einem nicht unerheblichen höheren Verwaltungs- und Kostenaufwand führen und letztlich eine allgemeine Erhöhung der Gebühren erforderlich machen, was nicht im Interesse der Benutzer liegen kann.^[40]

Der von der bayerischen Rechtsprechung anerkannte Ansatzpunkt für eine Abzugsbegrenzungsregelung ist die **Verwaltungspraktikabilität**. Diese hat aber nicht nur den in der Literatur und vom VGH BW breitgetretenen Ansatz eines bezifferbaren Verwaltungsaufwands für die Eingabe der Messergebnisse von Zwischenzählern oder Pauschalansätzen. [41] Vielmehr beinhaltet eine Verwaltungspraktikabilität auch die Vermeidung von Kontrollaufwand. Das Messergebnis eines Zwischenzählers ist nur so gut, wie seine Installation und sein Einsatz es zulassen. Hier scheint es in der menschlichen Natur zu liegen, dass die **ordnungsgemäße** Installation und Ermittlung der tatsächlich abziehbaren Wassermengen in dem Umfang befördert werden, in dem der Anlagenbetreiber diese Punkte auch kontrolliert. Es geht im Sinne einer Gebührengerechtigkeit nämlich nicht an, dass der Missbrauch einzelner wieder zu Lasten aller geht. Hier liegt das eigentliche Vollzugsproblem

©2019 by jehle

1 von 2 09.03.2020, 14:13

jehle Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern (Thimet (Hrsg.))

November 2019

und der im Ermessen des Anlagenbetreibers stehende Anlass für die Festsetzung einer Bagatellgrenze. Eine Bagatellgrenze kann also in einem begründbaren Interesse des Anlagenbetreibers liegen.

Je nach den örtlichen Verhältnissen dürfte eine Abzugsbegrenzung auf etwa **12 m³** nach derzeitigem Verständnis in Bayern in einem nachvollziehbaren Rahmen liegen. Eine Abzugsbegrenzung von 20 m³ lässt sich mit dem Argument der Verwaltungspraktikabilität dagegen nicht rechtssicher herleiten. Zum gleichen Ergebnis kommt das Staatsministerium des Innern im Schreiben vom 23.7.2009 zur Übertragbarkeit des Urteils des VGH BW vom 19.3.2009 auf die Rechtslage in Bayern.^[42]

Abgedruckt in **Teil VI – 1.5**.

Das Bayer. **Staatsministerium des Innern** hat in einem Schreiben vom 25.7.1995 (I B 4-1524.1-50, auszugsweise GK 1996, Rn. 28) im Hinblick auf den o. a. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.3.1995 empfohlen, den Text der amtlichen Mustersatzung einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkal-Schlammentsorgungssatzung (Muster-BGS/EWS) – veröffentlicht durch IMBek vom 3.6.1988, zuletzt geändert durch IMBek vom 30.4.1992 (AlIMBI. S. 423) – zu ändern und zu ergänzen, und eine Satzungsregelung vorzusehen, wonach die vom Abzug ausgeschlossene Wassermenge höchstens **20 m³** jährlich betragen darf, aber auch das nur, wenn nicht aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse des Abrechnungsgebietes eine weitere Senkung geboten ist; vgl. auch GK 1995, Rn. 229.

- BayVGH, Beschluss vom **20.9.2012** 20 ZB 12.1558 unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des BayVGH vom 18.9.2012 und VGH BW vom 19.3.2009, vgl. Rn. 4.
- BayVGH, Urteil vom **18.11.1999** 23 N 99.1617 BayVBI 2000, S. 659. Das Urteil vom 7.10.1997 23 B 95.2783 GK 1998, Rn. 103, mit dem sich der Verwaltungsgerichtshof der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anschloss, enthält allerdings keine Einlassung dazu, welche Abzugsbegrenzung im Einzelfall hinnehmbar sein könnte.
- Vgl. den nicht praxisgerechten Aufsatz in KStZ 2007, S. 47 ff. und 61 ff.
- IMS vom 23.7.2009 IB4 1524.1-50 mit weiteren Hinweisen zu kommunalen Ermessensfragen.

©2019 by jehle

2 von 2 09.03.2020, 14:13